

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 90/97 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten Krankenkasse,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s , den Richter B a l z e r und die Richterin H a r b e c k sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D u f n e r und J u n g w i r t h beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Oktober 1997 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin ist freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse. Sie bezieht seit 29. März 1994 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von zunächst monatlich 1.693,96 DM, ab 1. Juli 1994 von monatlich 1.751,45 DM. Ihr Ehemann ist nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert; er hat Einnahmen von monatlich 8.350 DM. Die Beklagte stufte die Klägerin mit Bescheid vom 20. April 1994 in die Versicherungsklasse F 120 mit einem Monatsbeitrag von 362 DM ein. Sie legte der Beitragsbemessung monatliche Einnahmen von 2.850 DM zugrunde, die sich aus der Hälfte der eigenen beitragspflichtigen Einnahmen der Klägerin und der Hälfte der Bruttoeinnahmen ihres Ehemannes zusammensetzten, begrenzt auf den halben Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (1994: 5.700 DM). Den Widerspruch der Klägerin mit dem sie sich auf einen schon am 3. August 1973 mit ihrem Ehemann vereinbarten gegenseitigen Unterhaltsverzicht berief, wies die Beklagte zurück. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

Die Klägerin macht mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Sie hält für grundsätzlich klärungsbedürftig und in einem anschließenden Revisionsverfahren auch für klärungsfähig, ob bei der Bemessung der Höhe der Beiträge bei nicht erwerbstätigen Mitgliedern, deren Ehegatten nicht einer Krankenkasse angehören, das beitragspflichtige Einkommen des Ehegatten auch dann herangezogen werden kann, wenn eine wechselseitige Freistellung von jeglicher Unterhaltsverpflichtung während des Zusammenlebens der Ehegatten vereinbart und tatsächlich auch praktiziert wurde.

II

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur anzunehmen, wenn die geltend gemachte Rechtsfrage klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13 und 65) oder die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfah-



rens, 1991, IX RdNr 66). Dies trifft hier zu. Der Senat mißt der Rechtssache aufgrund der Ausführungen der Klägerin keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil er keine Zweifel daran hat, daß der vom Landessozialgericht festgestellte Unterhaltsverzicht der Berücksichtigung der Bruttoeinnahmen des Ehemannes der Klägerin bei der Bemessung der Beiträge zu ihrer freiwilligen Versicherung nicht entgegensteht.

Nach der mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Vorschrift des § 240 Abs 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) wird die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder durch die Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt (§ 240 Abs 1 Satz 2 SGB V). Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß bei freiwilligen Mitgliedern, die keine oder nur geringe eigene Einnahmen haben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch durch die Bruttoeinnahmen des Ehegatten bestimmt wird, wenn die Ehegatten in intakter Ehe zusammenleben (vgl zum früheren Recht: GrS in BSGE 58, 183 = SozR 2200 § 180 Nr 27; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 1; BSG SozR 3-5428 § 4 Nr 1 mwN; zum Recht des SGB V: BSGE 71, 244 = SozR 3-2500 § 224 Nr 2; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 15; BSG SozR 3-2500 § 5 Nr 26). Grundlage der Zurechnung des Ehegatteneinkommens ist die Verpflichtung beider Ehegatten aus § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), gemeinsam durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen zu dem angemessenen Familienunterhalt beizutragen (vgl GrS in BSGE 58, 183, 195 f = SozR 2200 § 180 Nr 27 S 103 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 1 S 3). Dieser Anspruch ist nicht auf einen Unterhaltszahlbetrag gerichtet, der als eigenes Einkommen zu berücksichtigen wäre, wie dies bei getrennt lebenden Ehegatten oder nach der Scheidung der Fall ist (vgl GrS in BSGE 58, 183, 194 f = SozR 2200 § 180 Nr 27 S 103; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 1 S 3). Das Mitglied hat vielmehr an den Einnahmen des Ehegatten über den ihm zufließenden Naturalunterhalt unmittelbar teil. Die Regelung ist zwingend. Auf diesen Anspruch kann für die Zukunft nicht verzichtet werden (§ 1360a Abs 3 iVm § 1614 Abs 1 BGB). Soweit sich die Vereinbarung der Klägerin mit ihrem Ehemann vom 3. August 1973 auf diesen Anspruch bezogen haben sollte, war der Unterhaltsverzicht nichtig (§ 134 BGB). Er war daher für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin während des Zusammenlebens mit ihrem Ehemann ohne Bedeutung. Der Senat vermag der Beschwerdebegründung keine Hinweise zu entnehmen, die Anlaß für eine andere Beurteilung sein könnten. Die aufgeworfene Rechtsfrage ist aus der bisherigen Rechtsprechung und dem Gesetz zweifelsfrei zu beantworten. Sie bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren.

Die Beschwerde war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

